

gebiete gepflegt. Er wirkt in ca. 1 800 Ortsgruppen und anderen Grundeinheiten.³⁰

zuständigen Leitung der Freien Deutschen Jugend."

Die genannten Organisationen leisten entsprechend ihren Statuten eine umfangreiche politisch-ideologische Arbeit. Sie erbringen einen bedeutenden Beitrag zur Lösung ökonomischer, sozialpolitischer und kulturpolitischer Aufgaben und nehmen aktiv an der Festigung der Gesetzlichkeit, am Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung teil.^{31 32} *Die besondere staatsrechtliche Stellung dieser gesellschaftlichen Organisationen ist vor allem dadurch gekennzeichnet, daß sie Fraktionen in der Volkskammer besitzen und mit Abgeordneten in den örtlichen Machtorganen aller Ebenen vertreten sind.* Neben diesen Organisationen sind bei einer Reihe örtlicher Volksvertretungen des weiteren die VdgB/BHG und die Konsumgenossenschaften mit Abgeordneten vertreten.

Besonders zu beachten ist die staatsrechtliche Ausgestaltung wesentlicher Seiten des Zusammenwirkens der gesellschaftlichen Organisationen mit den Staatsorganen. Hervorzuheben ist hier das Jugendgesetz, das eine umfassende staatsrechtliche Regelung über die Teilnahme der Jugend an der gesellschaftlichen Entwicklung und ihre allseitige Förderung enthält. Adressaten dieses Gesetzeswerkes sind alle Jugendlichen der DDR; zugleich regelt das Gesetz bedeutende Rechte der FDJ als Interessenvertreter der Jugend.

Verwiesen sei z. B. auf § 54 des Jugendgesetzes. Danach haben die Leitungen der FDJ das Recht,

„den örtlichen Volksvertretungen, den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und den Leitern und Vorständen Vorschläge für Beschlüsse und Entscheidungen auf jugendpolitischem Gebiet zu unterbreiten und an der Vorbereitung von grundsätzlichen Beschlüssen und Entscheidungen, die Einfluß auf das Leben der Jugend haben, mitzuwirken;

— die Durchführung des Jugendgesetzes zu kontrollieren,*

— Vorschläge für die Wahl der für Jugendfragen, Körperkultur und Sport zuständigen Mitglieder der örtlichen Räte zu unterbreiten.

Der Einsatz von Leitern der Jugendeinrichtungen erfolgt in Übereinstimmung mit der

Neben den gesellschaftlichen Organisationen, die im Demokratischen Block vertreten sind, wirken in der DDR zahlreiche weitere Organisationen, die vielfältige differenzierte Interessen der Bürger auf politischem, ökonomischem, wissenschaftlich-technischem, sportlichem, kulturellem und sozialem Gebiet verwirklichen, die der Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten sowie der Persönlichkeitsentwicklung der Bürger dienen und die Beträchtliches für die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft leisten.

Hervorzuheben sind solche bedeutenden Organisationen wie die DSF, die GST, die KDT, die VdgB/BHG, die URANIA, der VKSK, die Fachverbände und Berufsvereinigungen wie der Schriftstellerverband der DDR, zahlreiche wissenschaftliche Gesellschaften wie die Agrarwissenschaftliche Gesellschaft, Verbände auf sozialem Gebiet wie das DRK der DDR, die Volkssolidarität, der Blinden- und Schwachen-Verband und viele weitere Gesellschaften, Vereinigungen und Verbände wie auch Genossenschaften der verschiedensten Art, die unter dem Begriff der gesellschaftlichen Organisationen zusammengefaßt werden.³²

Das vielfältige und ergebnisreiche Wirken der gesellschaftlichen Organisationen prägt die sozialistische Demokratie und führt zu deren weiteren Vertiefung.

Alle gesellschaftlichen Organisationen, die in Übereinstimmung mit den Interessen ihrer Mitglieder die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse bewußt fördern helfen, sind als Bestandteil der politischen Organisation der DDR bedeutsame gesellschaftliche Faktoren für die Stärkung des Arbeiter-und-Bauern-Staates und tragen mit ihren Mitteln dazu bei, die staatlichen und gesamtgesellschaftlichen Aufgaben zu lösen.

Dies alles bedeutet jedoch nicht, daß die gesellschaftlichen Organisationen, wie Ideo-

30 Vgl. a. a. O., S. 396.

31 Vgl. Die gesellschaftlichen Organisationen in der DDR, Berlin 1980, Kap. 3.

32 Zu den Aufgaben, der Tätigkeit und der Struktur der einzelnen gesellschaftlichen Organisationen, vgl. a. a. O., Kap. 2.